Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 462. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung von Teil B des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 15. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 einen Beschluss Teil B zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen (Satzart SV_BE) ab dem Berichtsjahr 2018 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V gefasst. Im Nachgang hierzu hatte der Bewertungsausschuss mit Beschluss Teil B in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 ein Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung prozentualer Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts mit Wirkung zum 1. Quartal 2020 festgesetzt. Darin wird u. a. die routinemäßige Verwendung der Satzart SV_BE ab dem Berichtsjahr 2018 zur Ermittlung KV- und kassenspezifischer selektivvertraglicher Gesamtbereinigungsmengen geregelt, verbunden mit der Vorgabe, dass die Satzart SV_BE vor ihrer Verwendung jeweils durch das Institut des Bewertungsausschusses in Abstimmung mit der AG Aufsatzwerte des Bewertungsausschusses einer Qualitätssicherung zu unterziehen und wenn nötig zu korrigieren ist.

Zur Umsetzung der mit der regelhaften Verwendung der Daten einhergehenden, notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der vorliegende Beschluss die Umstellung der bislang kassenseitig vorgesehenen Datenübermittlung der Satzart SV_BE mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018 auf zweiseitige Datenlieferungen durch die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen an das Institut des Bewertungsausschusses, ergänzt um ein strukturiertes Korrekturlieferverfahren.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss ergänzt der Bewertungsausschuss die zuvor ausschließlich kassenseitig vorgesehene Übermittlung der Satzart SV BE mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018 um optionale KV-seitige Datenlieferungen über die jeweiligen Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses an das Institut des Bewertungsausschusses und knüpft insofern an die zuletzt für die Berichtsjahre 2013 und 2014 vom Bewertungsausschusses in seiner 352. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) schon einmal beschlossenen zweiseitigen Datenlieferungen zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung an. Die einzelnen KV-Bezirke sind von der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen nicht gleichermaßen betroffen. Die Option der Datenübermittlung richtet sich daher vornehmlich an diejenigen gesamtvertragszuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen, die für das jeweilige Bereinigungsquartal größenordnungsmäßig relevante kassenspezifische vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmengen erhoben haben. Es liegt somit im Ermessensspielraum der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen, ob diese - insbesondere im Hinblick auf die routinemäßige Bestimmung unbereinigter KV- und kassenspezifischer Behandlungsbedarfe im Rahmen der jährlichen Ermittlung prozentualer Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts – von der Option der Datenlieferung der Satzart SV BE Gebrauch machen. In diesem Fall sind die KV-seitigen Datenlieferungen – anders als die sich auf jeweils zwei aufeinanderfolgende Berichtsjahre (t-2 und t-1) erstreckenden kassenseitigen Datenlieferungen – auf die vier Berichtsquartale des Vorvorjahres (t-2) des Lieferjahres (t) beschränkt, da die endgültigen vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen generell nur für das Jahr t-2 Gegenstand der Datenübermittlung in der Satzart SV BE sind.

Die Umstellung auf zweiseitige Datenlieferungen der Satzart SV_BE wird von einem strukturierten Qualitätssicherungs- und Korrekturlieferverfahren begleitet. Der Datenrücklauf an die jeweils andere Trägerorganisation des Bewertungsausschusses erfolgt in Form der vom Institut des Bewertungsausschusses regelhaft zu erstellenden kassen- und KV-spezifischen Qualitätssicherungsauswertungen. Der Lieferturnus ist auf die zeitlichen Vorgaben für die jährliche Ermittlung prozentualer Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts gemäß Beschluss Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 abgestimmt.

Die Zweckbindungsklausel der Satzart SV_BE wird um die institutsseitigen Berechnungen im Rahmen des Regelverfahrens zur jährlichen Ermittlung prozentualer Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2020 in Kraft.